

Zeitschrift: Nidwaldner Kalender
Herausgeber: Nidwaldner Kalender
Band: 129 (1988)

Artikel: Ehe und Recht ab Neujahr 1988
Autor: Matt, Hanskaspar von
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1033803>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ehe und Recht ab Neujahr 1988

Am 1. Januar 1988 tritt das Neue Ehe-recht in Kraft. Von da weg gilt vermehrt die Mitbestimmung und Gleichberechtigung in der ehelichen Gemeinschaft. Jeder Ehepartner ist mit den gleichen Rechten ausgestattet.

Die wichtigsten Änderungen

Bisher galt der Ehemann als Haupt der Familie. Neu sind, bezüglich der Stellung der Ehegatten in der Familie, die Ehegatten gleichberechtigt, das heisst, dass wichtige Entscheidungen gemeinsam gefällt werden müssen. Der Wohnsitz des Ehemannes war bis anhin auch gleichzeitig derjenige der Ehefrau. Neu wird der Wohnsitz der Familie nach den Vorstellungen beider Ehegatten bestimmt. Der kinderbetreuende und haushaltführende Ehegatte konnte bis anhin kein entsprechendes Entgelt für die geleistete Arbeit fordern. Neu soll diese Leistung den finanziellen Verhältnissen angemessen angerechnet werden. Auch die Mithilfe des Ehegatten im Beruf oder Gewerbe des andern wird neu durch ein entsprechendes Entgelt entlohnt. Immer ist auf die Interessen der ehelichen Gemeinschaft angemessen Rücksicht zu nehmen. Neu vertritt jeder Ehegatte diese Gemeinschaft für die laufenden Bedürfnisse der Familie. In allen andern Fällen vertreten die Ehegatten gemeinsam ihre Familiengemeinschaft. Der Ehegatte verpflichtet sich persönlich, wenn er nicht für die Ehegemeinschaft handelt. Früher brauchte die Ehefrau die Zustimmung des Ehemannes, um einen Beruf auszuüben. Heute kann die Ehefrau selbstän-

dig einen Beruf wieder aufnehmen oder ein Geschäft führen, wobei beide auf das Wohl der ehelichen Gemeinschaft Rücksicht nehmen müssen. Das eigene Geschäft der Ehefrau kann unter dem Namen der Frau geführt werden. Oftmals ist der eine Gatte nicht genau im Bild über die finanziellen Verhältnisse des andern Ehegatten. Neu besteht ein gegenseitiges, kostenloses Auskunftsrecht.

Der neue ordentliche Güterstand heisst Errungenschaftsbeteiligung. Die Errungenschaft beinhaltet die Vermögenswerte, welche die Ehegatten während der Dauer des Güterstandes entgeltlich erwerben, zum Beispiel Arbeitserwerb, Leistungen aus Sozialversicherungen, Erträge aus dem Eigengut und Ersatzanschaffungen aus der Errungenschaft. Neben dem ordentlichen Güterstand ist auch eine abgeänderte, vertragliche Lösung möglich.

Für den Fall einer Auflösung der Gemeinschaft durch Tod oder Scheidung, wird die ganze Errungenschaft durch zwei geteilt und jeder Ehegatte nimmt das Eigengut zurück. Infolge der Verbundenheit und Abhängigkeit der Ehepartner soll auch zu gleichen Teilen getrennt werden. Falls ein Ehegatte stirbt, wird nach der güterrechtlichen Auseinandersetzung die Hinterlassenschaft so geteilt, dass der zurückbleibende Ehegatte die Hälfte und die Nachkommen die andere Hälfte der Erbmasse erhalten. Dem Grundsatz der ehelichen Gemeinschaft entsprechend wird die Ehefrau besser gestellt als im alten Recht.

Bürgerrecht und Namensführung

Keine Frau verzichtet gerne auf das angestammte Bürgerrecht, da es ein Bestandteil ihrer Person ist und mit ihr zusammen gehört. Bei der Heirat behält die Verlobte neu ihr angestammtes Bürgerrecht. Ein Jahr lang können zudem alle verheirateten, geschiedenen und verwitweten Frauen auf dem Zivilstandsamt das ledige Bürgerrecht wieder zurückverlangen.

Die Frau, die sich unter dem alten Recht verheiratet hat, kann binnen Jahresfrist gegenüber dem Zivilstandsbeamten erklären, sie stelle den Namen, den sie vor der Heirat trug, dem Familiennamen voran. Zudem kann jede Verlobte bei Eheschliessung erklären, sie wolle den bisherigen, ledigen Namen auch nach der Eheschliessung beibehalten. Zum Beispiel heiratet ein Fräulein Elisabeth Burch einen Odermatt. Sie kann den le-

digen Namen behalten und heisst auch nach der Eheschliessung: Frau Elisabeth Burch Odermatt (Ohne Bindestrich!).

Für alle Personen, die nach dem Jahreswechsel 1988 heiraten, besteht die Möglichkeit als Familiennamen den Namen der Frau zu führen. Dazu bedarf es eines Gesuches, das durch achtenswerte Gründe unterstützt wird. Wer bereits verheiratet ist, kann keine Änderung des Familiennamens mehr beantragen.

Im neuen Eherecht bleibt viel Platz für die gleichberechtigten Anliegen der ganzen Familie.

Die Beibehaltung des ledigen Namens nach Eheschliessung der Frau, sowie die Namensänderung des Mannes, wird anfänglich zu kleineren Schwierigkeiten führen. Nach einer gewissen Zeit der Anpassung wird man sich erstaunt fragen, «wie war es eigentlich früher?»

Hanskaspar von Matt



Sperlings Kauz